

Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept zu den Ferienaktionen des Kreisjugendrings Bayreuth

Inhalt

1. Vorwort
2. Ansprechpartner zum Infektionsschutz
3. Allgemeine Hygieneregeln
 - 3.1 Persönliche Hygiene
 - 3.2 Räumliche Hygiene
4. Gruppenbildung
 - 4.1 Testungen
 - 4.2 Gebrauch von Arbeitsmaterialien
 - 4.3 Gruppenbezogener Personaleinsatz
5. Lebensmittelhygiene
6. Wegeführung
7. Verhaltensregeln in Zusammenhang mit COVID-19
 - 7.1. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
 - 7.2. Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen
 - 7.3. Datenerhebung und Kontaktpersonenermittlung
8. Verwendete Quellen

1. Vorwort

Gemäß der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021 wurde für die Ferienbetreuung des Kreisjugendrings Bayreuth ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept erarbeitet, welches als Arbeitsgrundlage dient.

Zum Schutz unserer Teilnehmer*innen, Betreuer*innen und Mitarbeiter*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus gelten während der vom Kreisjugendring durchgeführten Ferienveranstaltungen die folgenden Regelungen. Teilnehmer*innen, die sich nicht an die nachfolgenden Vorgaben halten, können vom Angebot ausgeschlossen werden.

Mitarbeitern*innen sowie Jugendbetreuer*innen obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer*innen und Besucher*innen die Hygienehinweise mit der gebotenen Sorgfalt ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten sowie alle Teilnehmer*innen und Besucher*innen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. die des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten. Um dies gewährleisten zu können, werden mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Kreisjugendrings Hygieneschulungen durchgeführt. Dabei ist sicherzustellen, dass das Hygienekonzept allen Mitarbeiter*innen bekannt sind und welche Interventionen veranlasst werden. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bei gemeinsamen Veranstaltungen verpflichten sich die Partner, sich an die Regelungen dieses Konzeptes zu halten.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen dazu dienen, Infektionsrisiken zu minimieren. Sie sind stetig auf Änderungsbedarf zu überprüfen und dementsprechend an die aktuellen Gegebenheiten der Situation anzupassen. Über entstandene Änderungen ist das Personal umgehend zu unterrichten. Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

2. Ansprechpartner zum Infektionsschutz

Träger	Landkreis Bayreuth Kreisjugendring Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth
Ansprechpartner Hygieneschutz	Rainer Nürnberger
Telefon	0921 / 728-135
Email	rainer.nuernberger@lra-bt.bayern.de

3. Allgemeine Hygieneregeln

Zum gegenseitigen Schutz aller Beteiligten sind nachfolgende allgemeine Hygieneregeln einzuhalten und umzusetzen.

3.1 Persönliche Hygiene

Außerhalb der unten genannten Gruppenregelung ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen allen anwesenden Personen dauerhaft einzuhalten.

Berührungen und Körperkontakt (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu unterlassen.

Bei der Bring- und Holsituation sowie außerhalb der unten genannten Gruppenregelung haben alle Anwesenden mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (oder FFP2-Maske) zu tragen und auch der Mindestabstand ist einzuhalten. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Hust- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.

Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Seife zu waschen (insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang, vor Beginn der Betreuung, nach Verschmutzung, nach Tierkontakt). Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20-30 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden. Zum Abtrocknen der Hände sind Einmalhandtücher zu verwenden. Hinweise zum Händewaschen werden an den Waschbecken ausgehängt.

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist (z. B. bei Ausflügen in der freien Natur) sowie nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die

trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.

Die Mitarbeiter*innen des Kreisjugendrings werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Desinfektionsmittel, Masken, Tests) ausgestattet sowie vor Beginn der Maßnahme über die Einhaltung folgender Aspekte zur persönlichen Hygiene unterrichtet.

Die dargestellten Hygieneregeln werden mit den Kindern vor Ort besprochen und auf deren Einhaltung geachtet.

3.2 Räumliche Hygiene

Mehrere Personen dürfen nur in festgelegten Gruppen oder unter Einhaltung des genannten Mindestabstands gemeinsam an einem Tisch sitzen. Alle Aktivitäten finden nach Möglichkeit im Freien statt.

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen) wurden so angepasst, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann, z.B. durch zeitlich versetzte Nutzung. Die Sanitäranlagen werden nur einzeln aufgesucht. Die Toilettenräume sind mit ausreichend Flüssigseifenspendern, Einmalhandtüchern und Toilettenpapier ausgestattet und werden regelmäßig aufgefüllt.

Bei Ausflügen in der näheren Umgebung ist bei betreuungsfremden Personen auf das Abstands- und Maskengebot zu achten. Solche Ausflüge finden nur statt, soweit sie nicht durch eine Ausgangsbeschränkung untersagt sind.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens stündlich ist eine Stoß- bzw. Querlüftung von mind. 10 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen müssen verschlossene Fenster daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Stark frequentierte Bereiche (wie zum Beispiel Tischplatten oder Türgriffe) werden regelmäßig gereinigt. Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufbewahrt.

4. Gruppenbildung (Großgruppenregelung)

Die Veranstaltungen des KJR werden in festen Gruppen organisiert, was die Anzahl der Kontaktpersonen im Infektionsfall geringhält. Außerdem bleiben Infektionsketten dadurch nachvollziehbar. Über Anmeldungen wird der Teilnehmendenkreis klar begrenzt, weshalb sich bezüglich der Gruppenbildung und -größe auf §7 der 13. BayIfSMV bezogen werden kann. Für die Durchführung von Freizeitmaßnahmen in den Sommerferien ist die Gruppengröße abhängig von der Inzidenz. Folgende Personengrenzen werden berücksichtigt:

- Soweit die 7-Tage-Inzidenz einen Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, können Angebote von 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel durchgeführt werden.

- Wird die 7-Tage-Inzidenz von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können sich Gruppen bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel bilden.

Aus diesem Grund finden alle Angebote mit einer maximalen Teilnehmendenzahl von 25 Personen statt, um das Angebot auch bei steigender Inzidenz aufrecht erhalten zu können.

Geimpfte und genesene Personen zählen in die Personengrenze mit ein. Teamer*innen werden in der Gruppengröße nicht mitgezählt.

4.1 Testungen

Voraussetzung für die Bildung solcher Gruppen ist eine verbindliche Testpflicht für alle Teilnehmenden. Ein negativer Test ist zu Beginn der Veranstaltung (nicht älter als 24 Stunden) vorzulegen oder vor Ort unter Aufsicht durchzuführen. Dafür stellt der Kreisjugendring genügend Selbsttests kostenlos zur Verfügung. Bei mehrtägigen Veranstaltungen (ohne Übernachtung) wird ein Schnelltest zu Beginn der Maßnahme sowie zum Abschluss durchgeführt. Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses bestehen innerhalb der getesteten Personengruppe keine Maskenpflicht oder Abstandsempfehlung.

4.2 Gebrauch von Arbeitsmaterialien

Das Berühren derselben Gegenstände mehrerer Kinder wird möglichst vermieden. Nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien sind nach dem Gebrauch am Ende der Veranstaltung zu reinigen. Nach einer Kontamination mit potenziell infektiösem Material (Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut) wird zunächst das kontaminierte Material mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (Zellstoff u. ä.) entfernt und das Tuch sofort in den Abfall entsorgt. Anschließend ist die Fläche zu desinfizieren. Das hierbei verwendete Mittel muss zur Abtötung der betreffenden Infektionserreger geeignet sein.

4.3 Gruppenbezogener Personaleinsatz

Jeder einzelnen Veranstaltung wird für die komplette Dauer ein festes Team an Betreuer*innen zugeordnet, das auch bei mehrtägigen Aktionen nicht durchmischt wird. Die Zusammensetzung der Gruppen (Teilnehmer*innen, Betreuer*innen, externe Personen) mit entsprechenden Anwesenheitszeiten wird täglich dokumentiert, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.

5. Lebensmittelhygiene

Auch das gemeinsame Mittagessen erfolgt gruppenintern. Um eine Ansteckung über Lebensmittel und die Essenseinnahme zu vermeiden, wird bestelltes Mittagessen portioniert von einem Caterer geliefert und ausgegeben. Hierfür gilt das entsprechende Hygienekonzept des jeweiligen Lieferanten. Das Essen darf untereinander nicht ausgetauscht oder probiert werden. Gleiches gilt für selbst mitgebrachte Brotzeit. Eine Essensausgabe als Buffet ist zulässig. Dabei wird allerdings empfohlen, ein Buffet mit Service zu organisieren. Sollten Servietten, Besteck o.ä. benötigt werden, werden diese von den Betreuer*innen an die Kinder ausgegeben. Ebenso verhält es sich mit Getränken, welche ausschließlich in verschlossenen Flaschen serviert werden. Getränkeflaschen werden direkt nach der Ausgabe von den Kindern mit ihrem Vor- und

Nachnamen gekennzeichnet, um eine Verwechslung zu vermeiden. Vor und nach dem Essen werden die Tische gereinigt sowie gründlich die Hände (siehe Regeln oben) gewaschen.

6. Wegeführung

Die Zugangswege zu den Betreuungsräumen werden mit Bodenmarkierungen soweit möglich als Einbahnwege organisiert, sodass ein kontrollierter Zugang ermöglicht wird. Zur Entzerrung der Situation wird den Eltern für das Bringen und Abholen der Kinder ein Zeitfenster von einer halben Stunde zur Verfügung gestellt, damit sich an den Ein- und Ausgängen keine größeren Gruppen ansammeln. Nur Kinder mit vorheriger Anmeldung erhalten Zutritt zum entsprechenden Gelände. Dies wird morgendlich am Eingang kontrolliert. Auf dem Weg zu unterschiedlichen Räumen wird seitens des Personals darauf geachtet, dass Ansammlungen auf den Fluren und beim Betreten oder Verlassen des Gebäudes vermieden werden.

7. Verhaltensregeln in Zusammenhang mit COVID-19

Personen, die Krankheitszeichen jeder Art (z. B. Fieber, Husten, Halsschmerzen Kurzatmigkeit, Atemnot, Verlust des Geruchs- / Geschmackssinns, Schnupfen, Gliederschmerzen usw.) haben, dürfen weder als Teilnehmer*innen noch als Betreuer*innen an der Freizeitmaßnahme teilnehmen. Gleiches gilt für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage positiv auf COVID-19 getestet wurden.

Auch Personen, die Kontakt mit einer mit COVID-19 infizierten Person hatten, aber selbst keine Symptome zeigen, dürfen nicht daran teilnehmen. Der Kontakt mit der infizierten Person muss mehr als 14 Tage zurückliegen, um die Betreuung wahrnehmen zu können. Dies schließt das notwendige Fehlen von Krankheitssymptomen jedoch keinesfalls aus. Symptome wie auch ein möglicher Kontakt zu infizierten Personen werden vor Beginn des ersten Betreuungstags schriftlich abgefragt und von den Eltern unterschrieben. Auch die Betreuer*innen müssen die genannten beiden Aspekte schriftlich bestätigen.

Erlangen Kinder oder Betreuungspersonen während der Betreuungszeit Kenntnis darüber, dass sie Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten, haben Sie den KJR unverzüglich darüber zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt wird dann über erforderliche Maßnahmen entschieden. Der Kreisjugendring Bayreuth stellt ausreichend Personal zur Verfügung, um neben der Betreuung der Kinder die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln gewährleisten zu können.

7.1. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Der Einsatz von schwangeren Beschäftigten in der Betreuung der Kinder ist nicht zulässig.

Bei Kindern, die nach den Informationen des RKI zu den Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Betreuung.

7.2. Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen

Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen während der Betreuungszeit ist das Kind sofort vor Ort bis zur Abholung der Eltern zu isolieren. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Zeigen sich Symptome bei den Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Das weitere Vorgehen ist mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu klären. Sollte laut des kontaktierten Arztes eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt sein, darf die betreffende Person erst zum Betreuungsangebot zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Sollte bei einem an der Betreuung teilnehmenden Person eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

7.3. Datenerhebung und Kontaktpersonenermittlung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden und den Betreuer*innen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten aller Beteiligten auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden: Dazu gehören Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck vier Wochen lang aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.